



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des K, geb, Wien2 , vom 5. Februar 2008 gegen den Bescheid des Finanzamtes Wien 2/20, vertreten durch Herbert Pablée, vom 7. Jänner 2008 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2006 entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Abgabe sind dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen. Dieses bildet einen Bestandteil des Bescheidspruches.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber (Bw.) übermittelte seine **Erklärung** betreffend Arbeitnehmerveranlagung 2006 am 29. Oktober 2007 dem Finanzamt.

In der Folge ersuchte ihn das Finanzamt Belege, Rechnungen, eine Aufstellung sowie einen Nachweis der Berufsbezogenheit betreffend die als Werbungskosten für 2006 geltend gemachten Reisekosten in Höhe von € 153,00 sowie die doppelte Haushaltsführung in Höhe von € 1.462,00 beizubringen und bekannt zu geben für welche Fahrtstrecke das Pendlerpauschale beantragt werde, unter Angabe der Arbeitsstätte, des Wohnsitzes sowie der einfachen Fahrstrecke in Kilometern.

In Beantwortung dieses Vorhaltes teilte der Bw. am 28. November 2007 mit, dass, bedingt durch die Terminkoordination eine unregelmäßige Nächtigung am Arbeitsplatz unvermeidlich gewesen sei, weshalb unter dem Titel doppelte Haushaltsführung 43 Nächtigung mit € 30,00 sowie Frühstückskosten mit € 4,00 geltend gemacht worden seien. Die Fahrtkosten zwischen den beiden Mittelpunkten der Tätigkeit seien unberücksichtigt geblieben. Das Pendlerpauschale werde für die Strecke Wien2 nach V beantragt. Die einfache Wegstrecke betrage 140 km.

Im **Einkommensteuerbescheid** vom 7. Jänner 2008 (Arbeitnehmerveranlagung) für das Jahr 2006 berücksichtigte das Finanzamt lediglich Werbungskosten in Höhe von € 4664,52, mit der Begründung, dass der Bw. während des Jahres gleichzeitig von mehreren Stellen Bezüge erhalten habe. Die Lohnsteuer sei von jedem Arbeitgeber getrennt ermittelt worden. Bei der Veranlagung würden die Bezüge zusammen gerechnet und so besteuert, als wären sie von einer Stelle ausbezahlt worden. Der Bw. habe damit genauso viel Steuer wie jeder andere Steuerpflichtige bezahlt, der dasselbe Einkommen bei nur einer auszahlenden Stelle bezogen habe.

Am 5. Februar 2008 langte die **Berufung** gegen den Einkommensteuerbescheid ein.

Am 8. Februar 2008 ersuchte das Finanzamt den Bw., da er in der Berufung zusätzlich Fahrtkosten in Höhe von $5 \times 140\text{km} \times 43 \text{ Wochen} - 75\% = € 8.628,00$ geltend gemacht habe, obwohl bereits für die Familienheimfahrten der Höchstbetrag in Form des großen Pendlerpauschales von monatlich € 222,00 berücksichtigt worden sei, bekannt zu geben, welche Fahrten er zusätzlich beantrage. Laut vorgelegtem Jahreslohnzettel sei er bei einer Firma in Wien und bei einer Firma in V gleichzeitig beschäftigt gewesen. Er werde daher ersucht einen Nachweis seiner Nächtigungen in Vo (oder ein Fahrtenbuch) und eine Beschreibung der Arbeitsplätze vorzulegen.

In Beantwortung des Vorhaltes teilte der Bw. mit, dass ihn für Fahrten zwischen zwei oder mehreren Mittelpunkten der Tätigkeit Fahrtkosten zustünden. Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte hingegen seien durch den Verkehrsabsetzbetrag und gegebenenfalls durch das Pendlerpauschale zur Gänze abgegolten. Somit ergäben sich für den einen Mittelpunkt (Firma in Vo) das Pendlerpauschale und für den Wechsel vom 1. zum 2. Mittelpunkt (Firma in Wien) die Fahrtkosten. Da sich bei 43 Wochen unter Berücksichtigung von Feiertagen und Urlaub eine geringe Fahrtenzahl ergebe, habe er die Anzahl pauschal auf 75% reduziert, somit ergeben sich $5 \text{ Fahrten} \times 140\text{km} \times 43 \text{ Wochen} \times € 0,376/\text{km} \times 75\%$ das wären rund € 8.475,00. Ergänzt um die € 153,00 laut Rechnung ergäben sich somit € 8.628,00.

Am 6. März 2008 erließ das Finanzamt eine abweisende **Berufungsvorentscheidung** und führte begründend aus: „Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind gemäß § 16

Abs. 1 Z. 6 EStG 1988 durch den Verkehrsabsetzbetrag und ein gegebenenfalls zustehendes Pendlerpauschale abgegolten. Arbeitsstätte (Dienstort) ist jener Ort, an den der Arbeitnehmer für den Arbeitgeber regelmäßig tätig wird, tatsächliche Fahrtkosten [z.B. Kilometergeld] könnten daher für derartige Fahrten nicht berücksichtigt werden. Für Fahrten zwischen zwei oder mehreren Mittelpunkt der Tätigkeiten stehen Fahrtkosten (z.B. in Höhe des Kilometergeldes) zu. Die Fahrten von der Wohnung zum ersten Mittelpunkt der Tätigkeit und die Fahrten vom zweiten Mittelpunkt der Tätigkeit zurück zur Wohnung sind mit dem Verkehrsabsetzbetrag und einem allfälligen Pendlerpauschale abgegolten. Das allfällig zustehende Pendlerpauschale bemisst sich jeweils nach der längeren Strecke. Den Vorhalt vom 8. Februar 2008 haben Sie hinsichtlich der Frage Nächtigung in Vo oder Vorlage eines Fahrtenbuches nicht beantwortet, damit wurde von Ihnen nicht erklärt, ob Sie in Vo übernachten oder pro Tag zwischen zwei Arbeitsstätten tätig sind. Fahrtkosten für tägliche Fahrten zwischen zwei Arbeitsstätten waren daher nicht zu berücksichtigen.

Am 1. April 2008 brachte der Bw. einen **Vorlageantrag** ein. Entsprechend seiner Schreiben vom 28. Februar 2007 und vom 18. Februar 2008 präzisiere er den Sachverhalt abermals. In der Zeit vom 7. März 2006 bis zum 31. Dezember 2006 habe er zwei Halbtagsbeschäftigungen gehabt. Die eine sei in Wien und die zweite in Vo gelegen. Zur Bewältigung dieser beiden Beschäftigungen sei es erforderlich gewesen täglich (Montag bis Freitag) zwischen beiden Orten zu pendeln, weshalb die Fahrtkosten zwischen den beiden Mittelpunkten – Vo und Wien – als Werbungskosten zu berücksichtigen seien. Bedingt durch die Entfernung Vo - Wien (Wohnort) sei das Pendlerpauschale zu berücksichtigen.

Am 4. April 2008 legte das Finanzamt den Vorlageantrag dem UFS zur Entscheidung vor.

In der Folge ersuchte der UFS den Bw. aufgrund des Vorbringens täglich von seiner Arbeitsstätte in Wien 140 km zu seiner Arbeitsstätte in Vo und abends wieder nach Wien gefahren zu sein und zusätzlich 43 mal übernachtet zu haben, einerseits die Fahrten zu belegen und hinsichtlich der Nächtigungskosten die Hotelrechnungen vorzulegen. Ausgaben für Nächtigungen könnten nur anerkannt werden, wenn tatsächlich Aufwendungen nachgewiesen würden.

Am 15. Mai 2008 teilte der Bw. mit, dass er sich, da es im Baugewerbe nicht einfach sei immer eine passende Beschäftigung zu finden, er sich auf das Abenteuer mit der Beschäftigung in Vo im Jahr 2006 eingelassen habe. Da er sich in Finanzangelegenheiten nicht ausgekannt habe, habe er die Anzahl der Nächtigungen geschätzt. Fahrtenbuch habe er, wie es im Privatleben üblich sei, nicht geführt. Gleichzeitig legte er detaillierte Arbeitszeitaufzeichnungen beider Arbeitgeber vor.

Auf zwei weitere Vorhalte hat der Bw. nicht reagiert.

Hinsichtlich der geltend gemachten Kilometerstrecke von 140 km stellte der UFS fest, dass diese laut Routenplaner Austriazoom.at nur 132 km pro Fahrtstrecke beträgt.

Über die Berufung wurde erwogen:

Aufgrund der vom Bw. vorgelegten Arbeitszeiterfassungen konnte für die Monate März bis November eine Beschäftigung sowohl bei der Firma in Vo wie auch bei der Firma in Wien festgestellt werden. Dies waren für Juli 2006 19 Tage, für August 2006 19 Tage, für September 2006 16 Tage, für Oktober 2006 16 Tage, für März 2006 18 Tage, für April 2006 19 Tage, für Mai 2006 20 Tage und für Juni 2006 18 Tage. Somit konnten für 145 Tage Fahrtstrecken zwischen zwei Arbeitsstätten festgestellt werden. Der Bw. hat somit insgesamt 19.140 km zurückgelegt. Bei einem Kilometergeld von € 0,376 stehen ihm somit Werbungskosten in Höhe von € 7.196,64 zu.

Die geltend gemachten Kosten für Übernachtungen konnten nicht anerkannt werden, da keinerlei Belege vorgelegt wurden.

Hinsichtlich des Pendlerpauschales wird festgehalten, dass dieses dem Bw. dann zusteht, wenn die Strecke überwiegend im Lohnzahlungszeitraum zurückgelegt wurde. Es wird in Höhe von € 222.- pM (€ 2.664,- pa.) somit mit insgesamt € 2.220,- anerkannt.

Die anerkannten Werbungskosten betragen somit insgesamt € 8.220,07.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Wien, am 29. Oktober 2008